

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird in Ermangelung einzelvertraglicher Abreden widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Bestellungen

(1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefaßt, mit einer Bechem-Bestellnummer versehen und unterschrieben wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, das in unserer Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von zwei Tagen anzunehmen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

(3) Die in unserer Bestellung aufgeführte Bestell-Nr., Material-Nr. und Lieferanten-Nr. ist in sämtlichem Schriftverkehr (Bestätigung, Versandpapieren, Rechnungen etc.) anzuführen. Ansonsten gelten für die Abwicklung des Auftrages die incoterms 2000.

(4) Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von drei Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

(5) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

(6) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

(7) Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet, es sei denn, wir haben unsere Genehmigung hierzu erteilt, vgl. § 14.

§ 3 Liefertermine

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

(2) Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 10% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, dessen Geltendmachung wir uns vorbehalten, angerechnet. § 343 BGB bleibt vorbehalten.

(3) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 4 Lieferung/Verpackung/Versand

(1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Eine Frachtvorlage unsererseits findet nicht statt.

(2) Die Gebinde sind dauerhaft und mit Qualitätsbezeichnung, Chargennummer und Nettogewicht sowie unserer Teilenummer zu signieren. Bei Auslieferung durch LKW erfolgt die Abfertigung Montag bis Donnerstag von 7-14 Uhr und freitags von 7-11.30 Uhr. Sonnabends ist keine Abfertigung.

(3) Versandanzeige hat am Tage der Lieferung zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

(4) Die Versandanschrift ist der Bestellung zu entnehmen oder andernfalls bei uns zu erfragen. Bei falscher Signierung der Frachtbriefe stellen wir Umleitungsfracht in Rechnung oder verweigern die Annahme der Ware.

§ 5 Verpackung

(1) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung wird der volle Warenwert gutgeschrieben.

(2) Leihverpackungen, wie Fässer, Trommeln, Kisten etc. sind entsprechend des Pfandsystems der chemischen Industrie abzuwickeln. Bei Einwegbehältnissen ist der Lieferant zur Rücknahme verpflichtet. Rücksendung erfolgt nach Entleerung unfrei bzw. wird bei Anlieferung durch LKW jeweils zurückgegeben, bei nicht erfolgter Rücknahme trägt der Lieferant die für die Entsorgung anfallenden Kosten.

(3) Die Um- bzw. Transportverpackungen müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Ein entsprechender Entsorgungsvertrag ist vom Lieferanten abzuschließen. Auf Wunsch ist uns eine Vertragskopie zu übersenden. Andernfalls wird die Verpackung auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. diesem wieder zur Verfügung gestellt.

§ 6 Dokumentation

(1) Lieferscheine, Rechnungen und Packzettel sind am Tage der Lieferung in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen, Monatsrechnungen bis zum dritten Werktag des darauffolgenden Monats. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Lieferantenummer
- Chargennummer
- Angabe zur Verpackung
- Menge/Mengeneinheit/Restmenge bei Teillieferungen wie folgt:
 - Abschlußmenge:
 - Bisher abgenommen:
 - Heutige Abnahme:
 - Noch abzunehmen:

- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Teilenummer.

Bei verspäteter Rechnungsvorlage setzen wir die Valuta auf den Tag des Rechnungseingangs fest.

(2) Unabhängig von den o.g. Dokumenten ist uns bei Frachtsendungen eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

§ 7 Preise

(1) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

(2) Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

§ 8 Rechnung/Zahlung/Forderungsabtretung

(1) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Bezahlung erfolgt mangels anderslautender Vereinbarungen bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder bis zu 30 Tagen netto.

(2) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

§ 9 Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Bei anfänglich nicht erkennbaren Mängeln ist es ausreichend, wenn diese binnen zwei Wochen nach Entdeckung anzeigen. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

(2) Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von minimal 24 Monaten nach Lieferung und Abnahme.

(3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Produzentenhaftung

Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 11 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 12 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 13 Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 14 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere ist er nicht berechtigt, unsere Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken zu verwenden.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Kaufleute ist Hagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichem Erfolg so weit wie möglich Rechnung trägt.